Tabel. Diefer Musfpruch hat im Munbe einer Stanbeverfamm= lung ein bedeutendes Gewicht und ift wohl keineswegs fo leicht hinzunehmen und als etwas fo gang Unschulbiges zu betrachten. Demnach muß bie Standeversammlung in diesem Stude nach ber Berfaffungsurkunde fich richten. Gine bestimmte Resolution von Seiten ber Staatsregierung, meint man, brauche nicht gu erfolgen. Doch mas die Rammer als Bunfch und Zadel ausgesprochen hat, behalt fein Gewicht, auch wenn es nicht beant= wortet wird. Gine Rammer wird vielleicht bas loben, was bie andere tadelt, mas foll da die Regierung thun? Wird fie nicht behelligt mit unangenehmen Gindrucken, aus benen nur Digffimmung hervorgeben kann. Bunfche und Untrage und Befcmerben anzubringen, bazu gibt bie Werhandlung über bas Bud= get in allen Theilen ber Staatsverwaltung Gelegenheit. haben es nur mit ber Staatsregierung zu thun, nicht mit ber ge= heiligten Person bes Konigs, an welche die Ubreffe gerichtet wird. Es wird gefagt: "Das Recht, ihre Unfichten und Gefinnungen in eine Schrift niederzulegen und biefe an bie Regierung gelangen gu laffen, muß jebe Rammer haben, wenn fie auf Gelbftftanbigkeit Unfpruch, haben foll." Ich glaube nun, diese Gelbstftanbigkeit hat eine Rammer nicht, fie hat fie nur in der Berbindung mit ber anbern; benn es eriffirt nur eine Stanbeverfammlung, und biese besteht aus zwei Rammern; baber ift biese Behauptung burchaus ber Verfaffungsurkunde entgegen, grundet fich auf unhaltbare Unfichten und ift unter biefen Umftanden feineswegs als gleichgultig, fondern als nachtheilig, weil gegen bie Berfaffungs= urfunde verftogend, angusehen. Wenn es jedem Privatmann freifteht, Dank barzubringen, wird ferner angeführt, fo muffe bas auch einer Rammer verftattet fein. Es wird bies wohl ofterer ge-Schehen; ware aber nur davon die Rede, fonnte das Recht feinem Zweifel unterliegen, wenigstens wurde es bann gang unschuldig fein; allein sobald es auf Untrage und Bunsche abgefeben ift, gestaltet sich die Sache anders. Mus bemfelben Grunde pagt auch das res merae facultatis feineswegs auf die Berhaltniffe der Stånbeversammlung, bie ihre Rechte nur auf Grund ber Berfaffungsurfunde hat, und, wenn fie bavon abweicht, feine mehr befitt. Es find ferner Staaten angeführt worden, wo verschiebene Ubreffen eingereicht und auch angenommen worden find. Man hat Preußen angeführt; allerdings, bort konnen fie Ubreffen einreichen, aber weiter gibt's fein ftanbifches Recht, als allenfalls bas, einen guten Rath ju geben.

3ch halte bafur, Beispiele von absoluten Staaten anzuführen, ift hier nicht am Plate. Wir wollen uns ohne einseitige Abreffe doch lieber unserer ständischen Rechte erfreuen und sie nicht in der Abresse suchen, die nur zu unfruchtbarem Bin- und Bergerede Beranlaffung gibt. Daffelbe und in noch großerem Mage gilt auch von dem von Auslandern im Bericht entlehnten Beispiele; wenn hiefige frembe Englander an die Regierung eine Abreffe bei einer geeigneten Beranlaffung an bas Staatsober= haupt richten wollten, wer konnte bagegen etwas fagen; allein es ift jenes ein Beifpiel, welches ebenfalls hierher gar nicht gehort. Die Deputation meint, es habe bas Recht, Abreffen anzubrin-

ber Constitution besteben. Dun hat aber bie Constitution neue Rechte verordnet und nimmt feinen Bezug auf früher beftanbene. Sat diese fruhere Standeversammlung, welche auch mehr eine berathende war, das Recht der Udreffe gehabt, so folgt daraus feineswegs, bag auch bie jegige Standeversammlung bas Recht habe, bag jebe Rammer dies auch für fich allein thue, auf eine Beife, die auf ihr ftanbisches Birken nachtheiligen Ginfluß berbeifuhren fann. Die Beifpiele von andern Staaten, wo Ubreffen eingereicht werden, machen barum auf mich feinen Ginbruck, weil nur bas, mas in ber Berfaffungsurkunde begrundet, erlaubt ift, folglich bas, mas in andern Staaten geschehen mag, für uns feinen Magstab abgeben fann; es fann bies mohl ein Billigfeitsgrund fein, warum die hohe Staatsregierung jeber Rammer bas Recht zugestehe, einseitige Abreffen anzubringen, . es ift aber burchaus fein Entscheidungsgrund. Ferner Seite 255 wird behauptet, als ob die Landtagsordnung nicht von uns ware angenommen worden, weil fie nur eine proviforische fei-Wie unbegrundet bies ift, liegt am Zage. Wir konnen uns feinen Augenblick in unserm parlamentarischen Leben bewegen ohne die Landtagsordnung. Und ber vermeintlich conffitutionelle Gat aus Aretin's Staatsrecht ber conftitutionellen Monarchie, bag bas, was nicht verboten ift, erlaubt fei, scheint mir benn boch mehr in bas Gebiet bes Criminalrechts, als ber Berfaffungsurfunbe ju gehoren. Es ließen fich banach eine Menge Dinge einschalten, bie nicht verboten find und bennoch nicht geschehen burfen. Ich habe nur noch anzuführen, daß allerdings der Untrag ber Deputation, die Ubreffen beigulegen, bem ber Minoritat vorzugieben fei; im Uebrigen ftimme ich gegen ben Untrag, namentlich gegen die Niederlegung zu Protofoll, weil ich der Meinung bin, bag bie Rammer gur Beit nicht bas Recht hat, einseitige Abreffen zu erlaffen, ba dies nur funftigen gandtag geschehen fann, weil diesmal eine Untwort auf die Thronrede schon gegeben worben ift.

Staatsminister v. Beschau: Die Meußerung eines ber geehrten Abgeordneten liefert in ber That einen recht fprechenden Beweis, wie die wohlwollendste Absicht der Regierung gemiß= Benn bas Minifterium aubeutet und verkannt werben fann. torifirt worden ift, die Erklarung abzugeben, bag bie Ubreffe unter ben vorliegenden Umftanden nicht angenommen werben wurde, fo lag die wohlwollenbste Absicht babei zu Grunde, namlich bie Rammer abzuhalten, eine Deputation zu erwählen, und fie nicht ber Buruckweifung berfelben auszusegen. Regierung wollte ber geehrten Kammer und zugleich fich felbst dies erfparen, und zog es vor, schon jest eine bem entsprechende Erklarung abzugeben, und ich glaube, daß bas Minifterium mehr Dank als Zadel bafur verdient. Bas die Sache felbft betrifft, fo scheint es mir, daß die Rammer bei ber nun einmal streitig geworbenen Frage nur ihr behauptetes Recht verwahren wolle, und daß mithin eine weitere Discuffion über bas Recht und ein specielles Eingehen auf die Abreffe felbft keinen andern 3weck haben konne und mithin jest nicht erforberlich fei. Da einmal, folange Regierung und Stande fich nicht vereinigt gen, vor der Conftitution bestanden; folglich konne es auch nach haben, im vorliegenden Falle keine Udreffe abgegeben werben